

sah, nicht auf den Teil, sondern auf das Ganze und ebenso nicht darauf zu sehen, in welchem Lichte jemand in dem vereinzelt gegenwärtigen Falle erscheint, sondern wie er sonst während seines ganzen Lebens oder doch in den meisten Fällen sich zeigte. Billig ferner ist es, mehr des Guten als des Bösen, das uns widerfahren, eingedenk zu sein und empfangener Gutthaten mehr als erwiesener; ferner erlittene Unbill ruhig ertragen, lieber durch Worte als durch Handlungen sich Recht verschaffen mögen und sich lieber vor dem Schiedsrichter vergleichen wollen, als seine Sache vor Gericht ausfechten. — 19. Denn der Vergleichsrichter faßt die Billigkeit ins Auge, während dagegen der Richter nur auf das Gesetz sieht, und eben dazu ist das Schiedsgericht erfunden worden, damit die Billigkeit zur Geltung komme. Soviel von dem, was billig ist.

Vierzehntes Kapitel.

1. Eine Rechtsverletzung (Vergehen) ist um so größer, je größer die Ungerechtigkeit ist, aus der sie hervorgeht, daher denn auch die allerkleinsten oft die allergrößten sein können, wie z. B. das Vergehen, dessen Kalli'stratos den Melano'pos beschuldigt: daß er die Tempelbaukommissarien um drei Halbobo'lien [à 0,07 Reichsmark] heiliges Gut betrügerisch übervorteilt habe.¹ Bei der Gerechtigkeit dagegen verhält es sich umgekehrt. Diese Verhältnisse beruhen auf dem Begriffe der zu Grunde liegenden Möglichkeit²; wer nämlich drei Halbobo'lien heiliges Gut stiehlt, von dem nimmt man an, daß er fähig sei, auch jedes andere Unrecht zu begehen. In gewissen Fällen also bestimmt sich der Begriff des größeren Vergehens nach dieser Betrachtungsweise, in anderen dagegen nach dem angerichteten Schaden.

1. Über diesen Rechtshandel, der zur Zeit des Aristoteles in Athen Aufsehen gemacht haben muß, wissen wir nichts genaueres. Der Gegenstand der Anklage war äußerst gering, aber er erhielt die größte Wichtigkeit durch den Umstand, daß das Veruntreute „heiliges Gut“ war. Über Kalli'stratos s. oben zu Kap. VII, §. 9.

2. D. h. dessen, wozu einer wohl fähig wäre.

2. Ferner ist ein größeres Vergehen dasjenige, wofür es keine entsprechende Strafe gibt, sondern jede zu gering ist; desgleichen was sich nicht gut machen läßt, denn ein solches Vergehen trifft schwer und ist unmöglich zu sühnen. Ferner: das, wofür der leidende Teil keinen Richterspruch erlangen kann, denn ein solches Vergehen ist ein nicht wieder gut zu machendes, weil Richterspruch und Bestrafung allein wieder gut machen können.¹

3. Ferner: wenn der Bekränkte und Geschädigte sich selbst darüber ein schweres Leid angethan hat, denn in solchem Falle verdient doch der Schädiger mit einer noch größeren Strafe belegt zu werden. Dahin gehört z. B. der Fall, in welchem So'phokles² als Rechtsanwalt für Eukte'mon, der sich wegen der ihm angethanen Ehrenbeleidigung selbst entleibt hatte, die Behauptung aussprach: er könne auf Zuerkennung keiner geringeren Strafe antragen, als die sei, welche der Beleidigte gegen sich selbst erkannt habe.

4. Ferner: was einer allein oder zuerst oder mit wenigen begangen hat; aber auch öftere Wiederholung desselben Fehlers verstärkt die Schwere. Ferner: jedes Vergehen, aus dessen Anlaß neue entsprechende Verhütungs- und Strafmaßregeln ausgedacht und festgesetzt worden sind, wie z. B. in Argos jeder gebüßt wird, um dessentwillen eine gesetzliche Verordnung erlassen worden ist, sowie alle diejenigen, um deren willen das (neue) Gefängnis erbaut wurde.³

5. Ferner ist ein Vergehen um so schwerer, je bestialischer es ist.⁴ Ferner: mit je mehr Vorbedacht es ausgeführt ist; ferner: jedes Vergehen, welches der Art ist, daß, die, welche davon hören, mehr von schauernder Furcht für sich, als von Mitleid ergriffen werden.⁵

Was nun die rednerische Darstellung betrifft, so wird durch

1. In den Textworten (*κόλασις, ἴασις*) scheint ein sprichwörtliches Wortspiel zu liegen.

2. Ein Redner zur Zeit des Peloponnesischen Krieges.

3. Scheint auf ein Tagesereignis zu gehen.

4. D. h. jemehr in demselben die tierische Natur des Menschen hervortritt.

5. Ein Beispiel davon erzählt Ciceron in den Tusculanen III, 27: die niederträchtige Ermordung des Pompejus.

solche die Schwere der Vergehen in der Weise gesteigert, daß man aufzeigt, wie der Thäter viele rechtliche Bande zerrissen oder verletzt hat, wie z. B. Eidschwüre, Handschlag, Gelöbniße, Eheverträge; denn aus der großen Anzahl von Freveln resultiert ein Übermaß.

6. Ferner: daß das Verbrechen an dem Orte selbst begangen ist, wo die Übelthäter ihre Strafe empfangen, wie das bei den falschen Zeugen der Fall ist; denn an welchem Orte wird einer nicht Unrecht thun, wenn er es sogar auf dem Gerichtsplatze thut? Ferner: worüber man gewöhnlich die meiste Scham empfindet. Ferner: wenn einer sich gerade gegen den vergangen hat, von dem er Wohlthaten empfangen hat; denn sein Vergehen wird ein mehrfaches, weil er einmal Übles thut und zweitens seinem Wohlthäter nichts Gutes erweist. — 7. Ferner: was gegen das ungeschriebene Recht verstößt; denn je besser der Mensch ist, um so weniger hat er nötig, zum Rechtthun gezwungen zu werden, das geschriebene Recht aber gebietet mit Zwang, das ungeschriebene nicht. Die Sache läßt sich aber auch anders wenden, so daß einer schweres Unrecht thut, wenn er gegen das geschriebene Recht handelt. Wer nämlich sich in Fällen Vergehungen erlaubt, wobei etwas zu fürchten und worauf Strafe gesetzt ist, der wird sicher auch Unrecht thun, wo keine Strafe darauf gesetzt ist. Soviel von der Vergehung, sofern die eine größer oder geringer ist.

Fünfzehntes Kapitel.

1. Ich habe, nach dem bisher Entwickelten, jetzt nur noch über die sogenannten natürlichen¹ Beweismittel kurz zu handeln, weil diese der gerichtlichen Rede eigentümlich angehören.

2. 3. Es sind ihrer fünf an der Zahl: Gesetze, Zeugen, Verträge, Folter, Eid. Sprechen wir also zunächst von den Gesetzen und von dem Gebrauche, welchen der Redner von ihnen beim Anraten und Abraten, beim Anklagen und Verteidigen zu machen hat. — 4. 5. Es liegt nämlich auf der Hand, daß in Fällen,

1. Im Texte heißt es „außerhalb der Kunst liegenden“.